



Aktuelle – Info St. Gilgen

Amtliche Mitteilung
der Gemeinde St. Gilgen
An einen Haushalt
zugestellt durch
Post.at



Sperrabfall- sammlung Herbst 2020

Die jährliche Sperrabfallsammlung findet in der 43. Woche 2020 statt. Wir ersuchen die sperrigen Abfälle erst am Vortag des Abfuhrtermins an den Straßenrand so bereitzustellen, dass diese problemlos in das Sammelfahrzeug geladen werden können.

Altholz und Alteisen sind getrennt von sonstigem Sperrabfall bereitzustellen.

Nicht mitgenommen werden: Hausabfall, Verpackungen, Bauschutt, Grünabfall, gefährliche Abfälle (Eternit), Altreifen, Kühlschränke, TV-Geräte, Autobatterien und Elektroaltgeräte, diese sind am Altstoffsammelhof (Abersee) zu entsorgen !

Kostensersatz: Sollte die Sperrabfallmenge den Rahmen von rund 3 m³ pro Haushalt/Liegenschaft übersteigen, muss ein Kostensersatz (ca. EUR 20,00 je m³) eingehoben werden.



Termine Sperrabfallsammlung

**St. Gilgen – Ort und Laim
Montag, 19. Oktober**

**Pöllach - Winkl
Dienstag, 20. Oktober**

**Abersee
Mittwoch, 21. Oktober**

**Ried
Donnerstag, 22. Oktober**

**Burgau
Sperrmüllanlieferung
Altstoffsammelzentrum
Au-See**

Mülltrennung bei den Sammelinseln

Um unseren Bürgerinnen und Bürgern ein zusätzliches Serviceangebot zu bieten, befinden sich in der Gemeinde neben dem Altstoffsammelhof noch Sammelinseln. Auch hier wollen wir auf eine sortenreine Trennung der Altstoffe hinweisen. Wir bitten ebenfalls darum, dort Kartons nur zerlegt oder entfaltet zu entsorgen.

Wir weisen nachdrücklich darauf hin jegliche Ablagerungen außerhalb der Container zu unterlassen. Wenn Ihnen auffällt dass die Container voll sind, bitte wenden Sie sich an die Gemeinde, damit wir eine schnelle Entleerung veranlassen

können und benutzen Sie für die Entsorgung eine andere Sammelinsel im Ort, wo noch Platz ist. Haben Sie größere Mengen zu entsorgen, bringen Sie diese bitte in den Reststoffhof nach Abersee.

Achtung: für Gewerbebetriebe sind die Sammelinseln NICHT eingerichtet.

Für den Bedarf dieser Betriebe kann eine eigene Entsorgungsschiene angeboten bzw. angesprochen werden. Bei Fragen dazu wenden Sie sich bitte an den Abfallberater!

Wichtige Info für Hundehalter

Leider müssen wir feststellen, dass die Spender für die Hundesackerl oft leer sind, weil dort Sackerl auf Vorrat entnommen werden.

Die Spender sind eigentlich für „Notfälle“ gedacht, falls auf das Sackerl vergessen wurde.

Grundsätzlich ist jeder Hundehalter dazu angehalten die Sackerl selbst zu besorgen und immer welche mitzuführen.

Reparieren statt Wegwerfen

Holen Sie sich mit dem Reparaturbonus bei allen Salzburger Partnerbetrieben bis zu 100 Euro zurück.

Alle genauen Infos auf: <https://www.salzburg.gv.at/reparaturbonus>



Verpflichtung zum Gehölzschnitt

Immer wieder treten Probleme bei Liegenschaften auf, aus denen Gehölze über die Grundgrenze in den öffentlichen Grund hinausragen. Vor allem entlang von Gehsteigen und Straßen entstehen dadurch Behinderungen für die Benützer der öffentlichen Verkehrsflächen.

Liegenschaftseigentümer haftet

Für Unfälle, die sich aufgrund eines mangelnden Rückschnittes ereignen, haftet der Liegenschaftseigentümer. Hecken und Bäume, die an Verkehrsflächen angrenzen, sind laut § 91 StVO vom Grundeigentümer bis an die Grundgrenze zurückzuschneiden.

Tipps für den Rückschnitt

Der Heckenschnitt sollte im Frühjahr und im Herbst durchgeführt werden (Juni & Oktober)

- Rückschnitt zur Grundgrenze
- Verkehrszeichen, Ampeln und die Straßenbeleuchtung müssen bis auf eine Höhe von 3,20 Meter freigehalten werden

- Die Sicht auf den Straßenverlauf im Kurvenbereich darf nicht beeinträchtigt sein

- Genug Abstand zur Straße bei Neupflanzungen (Rücksprache mit Bauhof)

Wenn Sie die Arbeiten nicht selbst vornehmen wollen, empfehlen wir die Beauftragung eines örtlichen Landwirts oder eines gewerblichen Liegenschaftsbetreibers.

Bitte kontrollieren Sie spätestens jetzt die Zaunanlagen und Hecken auf notwendige Pflegemaßnahmen und führen Sie die erforderlichen Rückschnitt durch.

Leider müssen wir immer wieder feststellen, dass Hecken in die Straßenbereiche ragen und dadurch eine Behinderung für den öffentlichen Verkehr darstellen.

Auch Unfälle wurden durch solche Umstände bereits provoziert oder ausgelöst.

Bitte achten sie beim Baumschnitt speziell auf Äste die in die öffentliche Flächen ragen und eventuell im Winter aufgrund des Schneedruckes größere Fahrzeuge, zB die Müllabfuhr blockieren.

Nach den Bestimmungen der StVO sind die Straßenrandbereiche durch die Grundeigentümer zu pflegen und zu säubern und darf dringend um Einhaltung dieser Verpflichtungen im Interesse aller BürgerInnen und VerkehrsteilnehmerInnen ersucht werden.

Wichtige Info zum Winterdienst

Der Winterdienst im öffentlichen Raum ist genau geregelt und wird auf Basis eines Einsatzplanes durchgeführt. Die Straßen sind nach Priorität gereiht (Schulen, öffentliche Plätze, Hauptverbindungswege, ...) und

werden an Hand dieser Reihung abgearbeitet.

Einen Teil der Arbeit übernimmt die Gemeinde. Der Gesetzgeber hat aber auch der Bevölkerung wichtige Aufgaben zugeteilt.

Verpflichtung für Anrainer

Gemäß § 93 Abs. 1 Straßenverkehrsordnung (StVO) müssen die Eigentümer von Liegenschaften in Ortsgebieten, ausgenommen unverbauete, land- und forstwirtschaftlich genutzte Flächen, dafür sorgen, dass die entlang der Liegenschaft in einer Entfernung von weniger als 3 m vorhandenen, dem öffentlichen Verkehr dienenden Gehsteige und Gehwege - einschließlich der in ihrem Zuge befindlichen Stiegenanlagen - entlang der ganzen Liegenschaft in der Zeit von 6 bis 22 Uhr von Schnee und Verunreinigungen gesäubert sowie bei Schnee und Glatteis bestreut sind. Ist ein Gehsteig (Gehweg) nicht vorhanden, so ist der Straßenrand in der Breite von 1 m zu säubern und zu bestreuen. Die gleiche Verpflichtung trifft die Eigentümer von Verkaufshütten.

In einer Fußgängerzone oder Wohnstraße ohne Gehsteig gilt die Verpflichtung nach Abs. 1 für einen 1 m breiten Streifen entlang der Häuserfronten.

Die in Abs. 1 genannten Personen haben auch dafür zu sorgen, dass Schneewächten oder Eisbildungen von Dächern ihrer an der Straße gelegenen Gebäude bzw. Verkaufshütten entfernt werden.

Räumung von Privatstraßen

Es wird darauf verwiesen, dass bei öffentlichen Privatstraßen der jeweilige Grundeigentümer und bei Interessentenstraßen die Weggenossenschaft

zur Räumung und Streuung der Straße verpflichtet sind und dafür haften.

Sofern es die personellen und maschinellen Ressourcen zulassen

sen, räumt der Bauhof auch private Verkehrsflächen, auf denen die Anrainer bzw. die Grundeigentümer gesetzlich zur Schneeräumung verpflichtet wären nach vorheriger Beauftragung. Die Gemeinde weist ausdrücklich darauf hin, dass es sich dabei um eine unverbindliche Arbeitsleistung handelt, aus der kein Rechtsanspruch abgeleitet werden kann. Die gesetzliche Verpflichtung sowie die Haftung für die zeitgerechte und ordnungsgemäße Durchführung der Arbeiten verbleiben beim Anrainer bzw. Grundeigentümer.

Schneeablagerungen auf die Straße

Das Ablagern von Schnee aus Hauseinfahrten oder Grundstücken auf die Straße ist grundsätzlich verboten! Für Ausnahmen ist eine Bewilligung der Behörde erforderlich. Die Bewilligung ist zu erteilen, wenn das Vorhaben die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt.

Schnee in Privatgärten

Die Eigentümer von privaten Liegenschaften haben „Straßenschnee“ in privaten Gärten zu dulden, das besagt der § 10 des Sbg. Landesstraßengesetzes. Die Besitzer der an Straßen angrenzenden Grundstücke sind verpflichtet, den Abfluss des Wassers von der Straße auf ihren Grund, die notwendige Ablagerung des von der Straße abgeräumten Schnees einschließlich des Streusplittes auf ihrem Grund und die Herstellung von Ableitungsgräben, Sickergruben und dgl. auf ihrem Besitz - ohne Anspruch auf Entschädigung - zu dulden. Die Gemeinde weist darauf hin, dass von dieser Regelung, wenn nötig, Gebrauch gemacht wird.

Behinderung durch parkende Autos

Fahrzeuge, die außerhalb der dafür vorgesehenen Parkflächen längs am Straßenrand abgestellt sind, führen immer wieder zu

Behinderungen im Winterdienst. Gemäß § 24 Abs. 3 der Straßenverkehrsordnung besteht ein Parkverbot auf Fahrbahnen mit Gegenverkehr, wenn nicht mindestens zwei Fahrstreifen für den fließenden Verkehr frei bleiben.

Es wird daher an alle Fahrzeughalter appelliert, das Parken auf Gemeindestraßen zu unterlassen. Unbelehrbare Fahrzeughalter, die den Winterdienst leichtfertig behindern, müssen mit Anzeige rechnen.

Ortspolizeiliche Gesundheitsschutz- verordnung

Erlassen von der Gemeindevertretung St. Gilgen am 20. Juli 1973 gem. § 62 Abs.3 der Salzburger Gemeindeordnung 1965, LGBl. Nr. 63/1965, in der Fassung des Beschlusses der Gemeindevertretung St. Gilgen vom 7. Juli 1977 ergänzt gemäß Beschluss der Gemeindevertretung St. Gilgen vom 3.2.2005 und 24.02.2012 sowie ergänzt gemäß Beschluss der Gemeindevertretung St. Gilgen vom 15.12.2016:

§ 1

1) Handlungen und Unterlassungen, die für sich allein oder im Zusammenwirken mit anderen Handlungen und Unterlassungen geeignet sind, durch Lärm-, Staub-, Rauch- oder Geruchsentwicklung das örtliche Gemeinschaftsleben in einem im Verhältnis zu den jeweiligen ortsüblichen Gegebenheiten unzumutbares Ausmaß zu stören und die Umwelt untragbar zu belasten, insbesondere eine Gefahr für das Leben oder die Gesundheit von Menschen durch hygienische Missstände herbeizuführen, sind verboten.

2) Insbesondere sind, sofern nicht bestehende Gesetze und Verordnungen des Bundes

und des Landes Salzburg eine diesbezügliche Regelung vorsehen, verboten:

- a) Außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen das unnötige Laufenlassen von Motoren und das Starten von Motorrädern und Motorfahrrädern, in Durchfahrten oder Innenhöfen von Wohnhäusern und Wohnblocks, sowie vor Fremdenbeherbergungsobjekten und Campingplätzen; ferner das sportmäßige Fahren außerhalb öffentlicher Verkehrsflächen, insbesondere in Alm- und Waldgebieten;
- b) das Benützen von Rundfunk- und Fernsehgeräten, mechanischen Musikgeräten und Musikinstrumenten aller Art auf Kinderspielplätzen und auf allen Straßen, Spazier- und Wanderwegen sowie in Wäldern und auf Badeplätzen und am See in solcher Lautstärke, dass unbeteiligte Personen in ihrer Ruhe beeinträchtigt werden. Ausgenommen hiervon ist die Benützung solcher Geräte und Instrumente der Behörde, Organe der öffentlichen Sicherheit, der Feuerwehr und des Roten Kreuzes oder mit behördlicher Genehmigung;
- c) die mangelnde Reinhaltung von Grundstücken und den darauf befindlichen Baulichkeiten und ähnlichen Objekten von Schmutz, Unrat und Ungeziefer;
- d) die gröbliche Verunreinigung öffentlicher Verkehrsflächen, Anlagen usw.;
- e) das nicht rechtzeitige, nicht regelmäßige oder nicht ordnungsgemäße Räumen von Senk-, Sicker- und Düngergruben und anderen Abfallstätten;
- f) wenn die Voraussetzungen des Abs. 1 gegeben sind, das Halten von Tieren und das Füttern von frei lebenden Tieren;

- g) das Klopfen von Teppichen, Decken, Matratzen, Polstermöbeln und dergleichen ist außerhalb von geschlossenen Wohnungen an Wochentagen in der Zeit vom 15. Mai bis 30. September jeden Jahres nur von 9.00 - 12.00 Uhr und von 15.00 - 19.00 Uhr gestattet. An Sonn- und Feiertagen ist die Vornahme solcher Tätigkeiten verboten;
- h) die Verwendung von motorbetriebenen Gartengeräten ist an Wochentagen nur in der Zeit von 9.00 – 12.00 Uhr und von 14.00 – 19.00 gestattet. An Sonn- und Feiertagen ist die Vornahme solcher Tätigkeiten nur von 10.00 – 12.00 Uhr gestattet;
- i) Das Holzhacken sowie das Holzschneiden für Brennholzgewinnung und Aufarbeitung mit motorbetriebenen Sägen ist in der Zeit vom 15. Mai bis 30. September jeden Jahres an Wochentagen nur von 9.00 bis 12.00 Uhr und von 14.00 bis 18.00 Uhr sowie nur dort gestattet, wo keine Beeinträchtigung durch den Lärm die Religionsausübung in Kirchen, der Unterricht in Schulen, der Betrieb von Kranken- oder Kuranstalten, die Verwendung oder der Betrieb anderer, öffentlichen Interessen dienen der Anlagen oder Einrichtungen oder der Fremdenverkehr nachhaltig beeinträchtigt wird. An Sonn- und Feiertagen ist die Vornahme solcher Tätigkeiten verboten. Ausgenommen hiervon sind die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe.
- j) Abfälle die nicht von der Müllabfuhr im Sinne des Salzburger Abfallwirtschaftsgesetzes 1998, LGBl.Nr.35/1999, in der geltenden Fassung, erfasst werden, wie Gewerbe- und Betriebsabfälle, Bauschutt, sperrige Gegenstände und dergleichen, dürfen nur an hierfür genehmigten

Ablagerungsplätzen abgelagert werden;

- k) Verbrennen von Abfälle aller Art im Freien ist vom 15. Mai bis 30. September jeden Jahres generell verboten.

§ 2

- 1) Zuwiderhandlungen gegen die Verbote gem. § 1 bilden eine Verwaltungsübertretung und werden nach Art. VII EGVG bestraft.
- 2) Die Behörde hat unabhängig von der Strafe durch Bescheid die Beseitigung der verursachten Missstände anzuordnen. Sie kann, soweit zur Abwehr solcher Missstände erforderlich, unvermeidbare Handlungen zeitlichen oder gebietsweisen Beschränkungen unterwerfen.

§ 3

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 1974 in Kraft. Gleichzeitig treten die bestehenden ortspolizeilichen Vorschriften, insbesondere die Beschlüsse der Gemeindevertretung von St. Gilgen vom 7. April 1955 und 29. November 1956, verlautbart mit Kundmachung der Gemeinde St. Gilgen vom 1. Juli 1971, Zahl 219/1957, welche die gleichen Tatbestände regeln, außer Kraft.
Ergänzt gemäß Beschluss der Gemeindevertretung St. Gilgen vom 3.2.2005 und 24.02.2012 Ergänzt gemäß Beschluss der Gemeindevertretung St. Gilgen vom 15.12.2016



Impressum:
Medieninhaber, Herausgeber
und Verleger:
GEMEINDE ST. GILGEN

Für den Inhalt verantwortlich:
Bgm. Otto Kloiber,
Erscheinungsort St. Gilgen